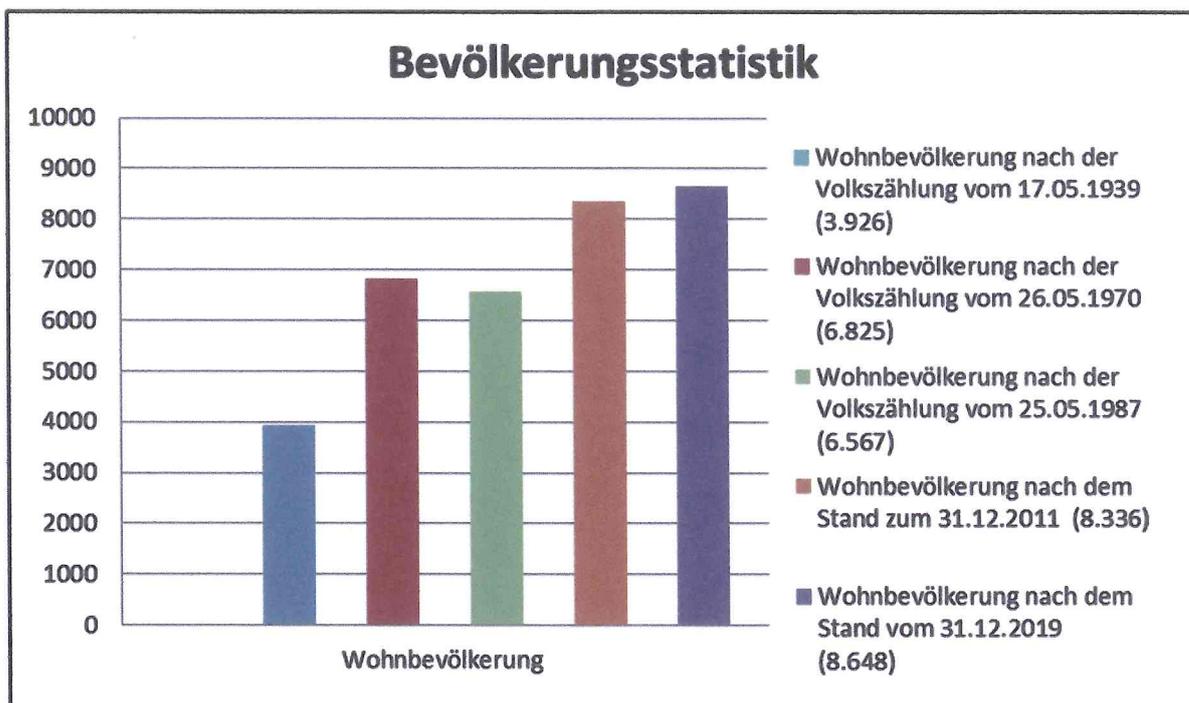


1. Statistische Angaben

1.1 Bevölkerungsentwicklung



1.2 Topographie

Die Gemeinde Roetgen umfasst eine Fläche von ca. 39,02 km² (= 3.901,83 ha).

Die Nord-Süd-Ausdehnung beträgt ca. 9 km, die Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 6,9 km.

Die Gemeinde Roetgen liegt in einer Ø-Höhe von 410 m über NN.

Flächennutzung (Flächenerhebung IT.NRW zum 31.12.2011)

bebaute Fläche	342,60 ha	8,7 %
Verkehrsfläche	106,78 ha	2,7 %
Erholungsflächen	12,90 ha	0,3 %
landwirtschaftliche Flächen	660,14 ha	16,9 %
Wasserflächen	58,07 ha	1,5 %
Waldflächen	2.715,73 ha	69,5 %
- davon gemeindliche Waldfläche	1.177 ha	30,0 %
sonstige Flächen	<u>5,61 ha</u>	<u>0,4 %</u>
	3.901,83 ha	100,0 %

2. Allgemeine Ausführungen zur öffentlichen Haushaltswirtschaft

Wesentliche Vorschriften enthält die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994. Der 8. Teil dieser Vorschrift (§§ 75 ff. GO) enthält die grundsätzlichen Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden.

§ 75 GO enthält die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Danach hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

Außerdem ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Ist ein Haushaltsausgleich nicht zu erreichen, hat die Gemeinde nach § 76 GO ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

§ 77 GO bestimmt, dass die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zunächst (soweit vertretbar und geboten) aus speziellen Entgelten (Gebühren usw.), im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, soweit die sonstigen Erträge (Mieten usw.) nicht ausreichen. Die Gemeinde darf Kredite nur für Investitionen aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Gemäß § 78 Abs. 1 GO hat die Gemeinde für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplanes
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
 - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung)
 - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (bisher Kassenkredite),
4. der Steuersätze, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind,
5. (des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist).

§ 79 GO bestimmt den Inhalt und die Gliederung des Haushaltsplanes. Die weiteren Vorschriften des 8. Teils der Gemeindeordnung enthalten Bestimmungen zum Erlass der Haushaltssatzung, der Nachtragssatzung, der Haushaltsausführung, der Finanzplanung usw.

Weitere wichtige Vorschriften enthielt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 16.11.2004 einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu ihrer Ausführung. Diese wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) vom 12.12.2018 ersetzt.

3. Struktur des Haushalts

Die Gemeinde Roetgen hat gemäß Ratsbeschluss vom 19.06.2007 die Buchführung und Rechnungslegung ab dem 01.01.2008 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Der kommunale Haushalt besteht aus dem Ergebnis- und dem Finanzplan. Der Ergebnisplan bzw. auch die Ergebnisrechnung zum Jahresabschluss stellt kaufmännisch gesehen die Gewinn- und Verlustrechnung dar. Sie bildet das „normale, laufende“ Geschäft der Verwaltung ab. In ihm werden alle Erträge und Aufwendungen der Gemeinde abgebildet. Er ist ausschlaggebend dafür, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht; vgl. § 75 Abs. 2 GO. Somit stellt er das Zentrum der neuen Haushaltswirtschaft dar.

Im Ergebnisplan sind gemäß § 2 KomHVO mindestens die folgenden Positionen einzeln auszuweisen:

Pos. 1: Steuern und ähnliche Abgaben

In dieser Position werden alle Erträge der Gemeinde ausgewiesen, die als Steuern zu bezeichnen sind.

Pos. 2: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

In dieser Position werden alle Zuweisungen, die die Gemeinde erhält zusammengefasst, unabhängig von ihrer Herkunft. Auch die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten fällt hierunter.

Pos. 3: Sonstige Transfererträge

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z.B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde von anderer Seite, z.B. Land, ersetzt bekommt, werden hier ausgewiesen.

Pos. 4: Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hier werden Erträge ausgewiesen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlagen, z.B. KAG, entstehen.

Pos. 5: Privatrechtliche Leistungsentgelte

Hier werden Erträge ausgewiesen, die aufgrund privatrechtlicher Grundlage, z.B. Mietverträgen, entstehen.

Pos. 6: Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Hierunter fallen alle Erträge, die Aufwand der Gemeinde für andere Stellen ersetzen.

Pos. 7: Sonstige ordentliche Erträge

Hierunter werden alle anderen bisher nicht genannten Ertragsarten, wie z.B. Bußgelder, zusammengefasst.

Pos. 8: Aktivierte Eigenleistungen

Diese Position umfasst den Tatbestand, dass die Gemeinde z.B. durch Einsatz des Bauhofs selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände erstellt. Die Ertragsbuchung deckt den entstandenen Aufwand (z.B. Löhne, Verbrauchsmaterial etc.) ab.

Pos. 9: Bestandsveränderungen

Diese Position ist bei der Gemeinde nicht belegt, da kaum Vorratsvermögen vorhanden ist.

Pos. 10: = Ordentliche Erträge (Summenposition)

Pos. 11: Personalaufwendungen

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die mit dem aktiven Personal zusammenhängen; inklusive aller Lohnnebenkosten und Zuführungen zu Pensions- und anderen – Rückstellungen.

Pos. 12: Versorgungsaufwendungen

Hierunter fallen alle Aufwendungen, die mit dem ehemaligen Personal zusammenhängen und die nicht durch Rückstellungen abgedeckt sind.

Pos. 13: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Hierunter fallen Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln wirtschaftlich zusammenhängen. Sie umfassen alle „eingekauften“ Dienstleistungen (z.B. Rechtsbeistand) sowie alle Sachleistungen (z.B. Stromkosten).

Pos. 14: Bilanzielle Abschreibungen

Hier wird der gesamte Ressourcenverbrauch durch Abnutzung des kommunalen Vermögens dargestellt.

Pos. 15: Transferaufwendungen

Hier werden alle Leistungen der Gemeinde an Dritte dargestellt, die keine Gegenleistungsverpflichtung haben. Hierunter fallen insbesondere die Regionsumlagen, alle Sozialleistungen (u.a. für Asylbewerber und Flüchtlinge) und alle Zuschüsse an Unternehmen und Vereine.

Pos. 16: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Hierunter fallen alle anderen nicht in anderen Aufwandsarten abzubildenden Aufwendungen, wie z.B. Beschaffung von Bürobedarf, Mieten und Verluste aus Verkäufen etc.

Pos. 17: = Ordentliche Aufwendungen (Summenposition)

Pos. 18; = ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)

Das ordentliche Ergebnis zeigt das Ergebnis des regulären / normalen Betriebes auf; d.h. hier wird ersichtlich, ob das reine Verwaltungshandeln defizitär, kostendeckend oder gar Ertrag bringend arbeitet.

Pos. 19: Finanzerträge

Pos. 20: Zinsen und sonstige Aufwendungen

Pos. 21: = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) (Summenposition)

Das Finanzergebnis zeigt den Saldo von Finanzerträgen und -aufwendungen.

Pos. 22: = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)
(Summenposition)

Das Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit stellt ein Abbild des gesamten wirtschaftlichen Handelns der Gemeinde dar.

Pos. 23: Außerordentliche Erträge

Pos. 24: Außerordentliche Aufwendungen

Pos. 25: = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24) (Summenposition)

Das außerordentliche Ergebnis zeigt das Ergebnis nicht beeinflussbarer, extrem seltener Phänomene, z.B. die Auswirkungen von Naturkatastrophen, die nicht zu planen oder zu steuern sind. Hierunter fällt auch die corona-bedingte Isolierung von Mindererträgen und Mehraufwendungen nach dem NKF-CIG NRW.

Pos. 26: = Ergebnis (Zeilen 22 und 25) (Summenposition)

Dies ist das endgültige Jahresergebnis des gesamten Ressourcenaufkommens und des Ressourcenverbrauchs; inklusiver aller, auch der außerordentlichen Positionen. Dieses Ergebnis ist ausschlaggebend dafür, ob das Haushaltsjahr als ausgeglichen gilt oder nicht (vgl. § 75 GO).

Zusätzlich werden Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen dargestellt. Im Gesamtergebnisplan ist dies nicht vorgeschrieben, da sich Erträge und Aufwendungen in diesem Bereich naturgemäß vollständig decken. Für die Teilergebnispläne allerdings ist es gemäß § 4 Abs. 3 KomHVO vorgeschrieben, diese für jedes Produkt auszuweisen. Somit dient der Ausweis der besseren Vergleichbarkeit und Übersichtlichkeit von Gesamt- und Teilplänen.

Nachrichtlich sind seit 2013 die Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage aufzuzeigen.

Der Finanzplan (-rechnung) ist eine Art Kapitalflussrechnung und stellt alle Finanzströme der Kommune dar; d.h. alle Ein- und Auszahlungen aus dem Ergebnishaushalt und alle Zahlungen, die in Zusammenhang mit Investitionen (vergleichbar dem „alten“ Vermögenshaushalt) und der Finanzierungstätigkeit stehen.

Beide Pläne sind in Teilpläne (Teilergebnis- und Teilfinanzpläne) nach Produkten differenziert, wobei jeder Teilplan eine kurze Darstellung des Produkts mit Auftragsgrundlage, verantwortlicher Person, Zielbeschreibung und Stellenplanauszug enthält. Gemäß § 4 KomHVO sollen auch Kennzahlen (Leistungsmengen) zur Messung der Zielerreichung angegeben werden; hierauf wird allerdings aufgrund fehlender Anhaltspunkte in den ersten Jahren verzichtet. Die Gliederung der Teilpläne richtet sich nach den verbindlichen Produktbereichen, den Produktgruppen der Finanzstatistik und den einzelnen Produkten der Gemeinde.

Der Produktplan (Übersicht über alle Produkte / Leistungen) der Gemeinde umfasst 72 Produkte und wird diesem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Die Teilpläne sind in der Reihenfolge des Produktplans in diesem Haushalt dargestellt, es sei denn, dass hier seit Jahren keine Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen angefallen sind. In diesen Fällen wurde auf den Druck verzichtet.

Nachfolgend werden die verbindlichen Produktbereiche dargestellt und der systematische Aufbau der Produkte abgebildet. Auf eine Darstellung der Produktgruppen der Finanzstatistik wird aufgrund des Umfangs und des geringen Informationsgehalts verzichtet.

Übersicht der verbindlichen Produktbereiche laut Anlage 5 der VV zu GO und KomHVO:

- 01 Innere Verwaltung
- 02 Sicherheit und Ordnung
- 03 Schulträgeraufgaben
- 04 Kultur und Wissenschaft
- 05 Soziale Leistungen
- 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- 07 Gesundheitsdienste
- 08 Sportförderung
- 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
- 10 Bauen und Wohnen
- 11 Ver- und Entsorgung
- 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
- 13 Natur- und Landschaftspflege
- 14 Umweltschutz
- 15 Wirtschaft und Tourismus
- 16 Allgemeine Finanzwirtschaft
- (17 Stiftungen)

Allen Produktbereichen sind Produkte zugeordnet; sie werden wie folgt aufgebaut:

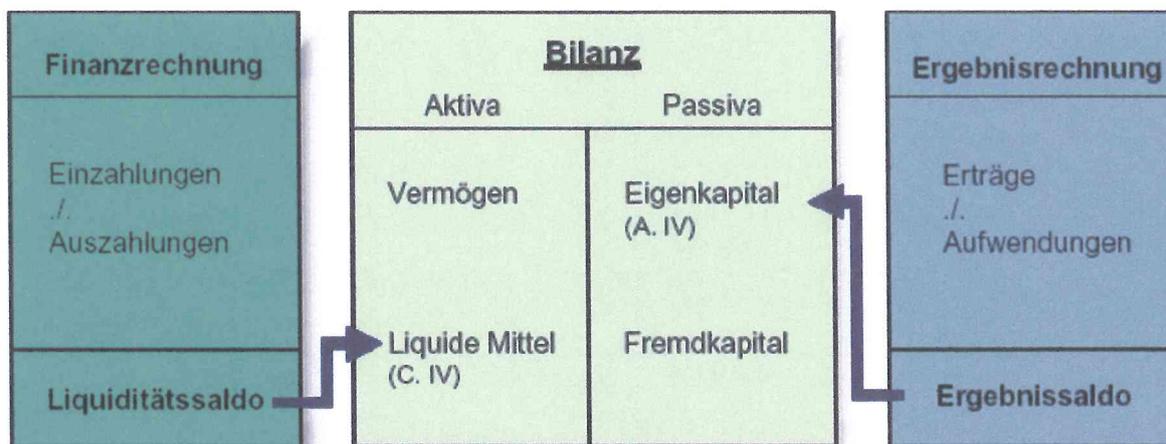
die ersten beiden Ziffern bezeichnen den **Produktbereich** z.B. 01,
die zweite Ziffernfolge die **Produktgruppe** z.B. 111,
die letzten beiden Ziffern das **Produkt (Kostenträger)** z.B. 01.

Die Ziffernfolgen werden zur besseren Übersichtlichkeit mit Strichen voneinander getrennt: **01-111-01** (Verwaltungsführung, Rat und Ausschüsse, Fraktionen).

Der Produktplan dient als Grundlage der durch das NSM / NKF geforderten „Output-orientierten“ Steuerung des kommunalen Verwaltungshandelns. Innerhalb jedes einzelnen Produkts sollen verbindliche Ziele und Kennzahlen festgelegt werden. Es sollen also nicht nur die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verteilt, sondern vor allem die mit den Mitteln verbundenen bzw. zu erreichenden Ziele genau definiert werden. Außerdem ist durch die Kennzeichnung als Kostenträger auch gewährleistet, dass eine fundierte Kosten-/Leistungsrechnung in den folgenden Jahren aufgebaut werden kann.

Diese Steuerungslogik innerhalb des Ergebnis- und Finanzhaushaltes wird unterstützt durch die kommunale Bilanz. Sie zeigt die Aufstellung / Gegenüberstellung des gesamten kommunalen Vermögens und der Schulden; d. h. es wird neben der Verwendung des Kapitals (Aktiva) auch dessen Herkunft (Passiva) dargestellt.

Die o.g. Elemente ergeben das so genannte 3-Komponenten-System. Wie in folgender Grafik zu sehen ist, wirken sich die Ergebnisse der beiden Haushalte auf die Bilanz aus.



Aus dieser Grafik ist ersichtlich, wieso der Ergebnishaushalt ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO ist. Dieser wirkt sich nämlich auf das Eigenkapital aus und (nur negative) Veränderungen des Eigenkapitals sind zu beanstanden. Diese würden entweder auf eine erhöhte Verschuldung oder auf einen übermäßigen Substanz- bzw. Vermögensverlust hindeuten; beides sind Verstöße gegen den Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit und möglichst zu vermeiden.

Um zu entscheiden, welche der drei Komponenten durch die einzelnen Geschäftsvorfälle innerhalb des Haushaltsjahres berührt werden, müssen die Sachkonten (Kostenarten) betrachtet werden. Diese haben eine klare durch den Kontenrahmen (siehe Anlage) vorgegebene Gliederung. Diese erfolgt nach Kontenklassen (0-7) und nach laufenden Nummern, die die einzelnen Bilanz-, Ertrags-, Aufwands- oder Zahlungspositionen beschreiben. Die Kontenklasse 8 wird nur im Jahresabschluss berührt und die Kontenklasse 9 (Kosten- und Leistungsrechnung) wird zumindest zurzeit noch nicht ins Buchungsgeschäft mit einbezogen.

Anhand des Kontenrahmens soll jede Kommune analog zum Produktplan den eigenen Anforderungen entsprechend einen Kontenplan erstellen. Dieser ist in den ersten beiden Ziffern durch den Kontenrahmen vorgegeben. Die letzten 4 Ziffern sind frei durch die Gemeinde zu bestimmen.

Die Haushaltsplanung erfolgt auf den oben beschriebenen Sachkonten in Verbindung mit den einzelnen Kostenträgern und Kostenstellen. In den Teilplänen werden die einzelnen Aufwands- und Ertragsarten (Sachkonten) produktbezogen (Kostenträger) dargestellt; auf eine zusätzliche Darstellung je Kostenstelle wurde verzichtet.

Für die Bewirtschaftung / Haushaltsausführung sind diese Budgets teilweise zu sogenannten Budgetebenen (ehemals Deckungskreise) zusammengefasst worden. Dies soll eine gegenseitige Deckungsfähigkeit von Minder- und Mehraufwendungen innerhalb eines Produkts, die sich auf eine Aufwandsart (z.B. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen) beziehen, gewährleisten. Eine Zusammenfassung von Budgets in Budgetebenen ist allerdings nicht nur produktbezogen, sondern auch produktübergreifend möglich. Dadurch sind alle Personalaufwendungen in eine Budgetebene zusammengefasst worden, um auch eventuelle Verschiebungen innerhalb der verschiedenen Produkte auszugleichen.

Darüber hinaus wurden Abschreibungs-, Investitions- und Sonderpostenbudgets gebildet.

4.

Haushaltssatzung

der

Gemeinde Roetgen

2021

GEMEINDE ROETGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Roetgen für das Haushaltsjahr 2021

1. Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW

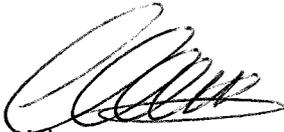
Roetgen, den 14.01.2021



Wagemann
Kämmerer

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen wird hiermit bestätigt und dem Rat der Gemeinde Roetgen zugeleitet gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW.

Roetgen, den 14.01.2021



Klauss
Bürgermeister

Haushaltssatzung
der Gemeinde Roetgen
für das
Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Rat der Gemeinde Roetgen mit Beschluss vom 02.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.358.533	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.970.659	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.335.021	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.623.875	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.035.013	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.035.650	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.500.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	295.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

612.126,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 660 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 530 v. H. |

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Gemeinde Roetgen am 11.12.2019 mit Wirkung vom 01.01.2020 eine gesonderte Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen produktverantwortlichen Fachbereichsleiter.

Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50+51), für die produktübergreifend eine Budgetebene bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird,
- der gesamte Bereich der bilanziellen Abschreibungen (Kontengruppe 57),
- die interne Leistungsverrechnung (Kontengruppen 48 / 58)
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters (§ 14 KomHVO NRW).

Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden produktbezogen in getrennten Budgets zusammengefasst.

In den Budgets sind jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen. Sollte es durch geänderte Anforderungen der Finanzstatistik, durch geänderte Zuordnungsvorschriften oder bis dato nicht benötigte Aufwands- oder Ertragsarten notwendig sein, zusätzliche Sachkonten einzubeziehen, so ist dies im Rahmen der Haushaltsausführung zulässig.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen.

Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

2. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Abweichend von der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen gilt bei der Leistung über- und außerplanmäßiger (üpl. und apl.) Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW folgendes:

- Erhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der Zustimmung des Rates bedürfen, liegen bei Beträgen von mehr als 25.000 EUR vor.
- Unerhebliche üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 5.000 EUR bedürfen der Zustimmung des Haupt-Finanz-Beschwerdeausschusses. Bis zu diesem Betrag entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- Die unerheblichen üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen; bei Beträgen bis 1.000,00 EUR wird zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes hierauf verzichtet.
- Die notwendige Einrichtung neuer Produktsachkonten im Ergebnisbudget ist während des laufenden Haushaltsjahres grundsätzlich zulässig.
Für aufkommende Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken sind zur Flexibilisierung der Verwaltungstätigkeit „apl.“ Aufwendungen / Auszahlungen zulässig; der Zuschussbedarf darf hierbei nicht überschritten werden.
- Üpl. und apl. Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durchbuchungen u. ä.) und Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich i. S. des § 83 Abs. 2 GO NRW.
- Üpl. und apl. Aufwendungen, die durch das Umnummerieren von Sachkonten bzw. die Änderung von Zuordnungen entstehen, gelten als unerheblich.

3. Sperrvermerk bei Zweckbindung

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, des Landes, der Städteregion Aachen oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns in Anspruch genommen werden.

4. Nachtragssatzung / Nachtragshaushalt

- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) GO NRW gilt ein Fehlbetrag (bei geplantem Haushaltsausgleich), der ein Zehntel der in der Schlussbilanz des Vorjahres ausgewiesenen Ansatzes der allgemeinen Rücklage übersteigt.
- Als erheblich i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GO NRW gilt ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant, der 2 v. H. der Bilanzsumme des vorausgegangenen Haushaltsjahres übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen i. S. des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 v. H. des Gesamtvolumens des Gesamtergebnisplanes (ordentliche Aufwendungen) bzw. des Gesamtfinanzplanes (Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit) des lfd. Haushaltsjahres übersteigen.
- Als geringfügig i. S. des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungen, deren voraussichtliches Gesamtvolumen nicht mehr als 40.000 EUR betragen.

